



**Mensch - Natur**  
St.Gallerstrasse 49  
9100 Herisau  
Tel./Fax: 071 351 77 44 / 45

info@mensch-natur.com  
www.mensch-natur.com

**Verein Mensch - Natur**

## **STATUTEN**

---

### **Art. 1 Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen „Verein Mensch - Natur“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau.

### **Art. 2 Ausrichtung**

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral ausgerichtet.

Der Verein hat gemeinnützigen, selbsttragenden Charakter und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Der Verein richtet sich nach den Grundsätzen der Stiftung ZEWO, Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige, spendensammelnde Organisationen.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein bezweckt die nachhaltige Eingliederung von Erwerbslosen in den Erwerbsprozess. Er fördert die persönliche und fachliche Qualifizierung dieser Personen, stellt Bildungsangebote für individuelle Lernprozesse zur Verfügung und bietet Unterstützung bei Bewerbungen und bei beruflicher Neuorientierung.

Im Weiteren bietet der Verein Coaching für Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherung an.

Der Verein entwickelt, lanciert und vertreibt im Rahmen seines Zweckes Produkte und Dienstleistungen, die ökologisch und gesellschaftlich Sinn machen.

### **Art. 4 Mittel**

Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen dem Verein die Mittel aus

- verrechneten Leistungen für Dienstleistungen und eigenen Erzeugnissen
- erhobenen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- gewährten Darlehen

zur Verfügung.

### **Art. 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.



**Mensch - Natur**  
St. Gallerstrasse 49  
9100 Herisau  
Tel./Fax: 071 351 77 44 / 45

info@mensch-natur.com  
www.mensch-natur.com

## **Verein Mensch - Natur**

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle

### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wird vom Vorstand unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 20 Tagen eingeladen unter Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende verbindlichen Aufgaben:

1. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Wahl der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen bzw. der Revisionsstelle
2. Festsetzung und Änderung der Statuten
3. Entgegennahme des Revisorenberichts und Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
4. Beschlussfassung über das Jahresbudget
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Entlastung der Vorstandsmitglieder
8. Auflösungsbeschluss
9. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
10. Kenntnisnahme des Jahresberichtes

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden, soweit nicht gemäss statutarischen Bestimmungen ein qualifiziertes Mehr vorausgesetzt ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.



**Mensch - Natur**  
St. Gallerstrasse 49  
9100 Herisau  
Tel./Fax: 071 351 77 44 / 45

info@mensch-natur.com  
www.mensch-natur.com

## Verein Mensch - Natur

Der Vorstand hat folgende verbindliche Aufgaben:

1. Die strategische Führung des Vereins und die Vertretung des Vereins nach aussen
2. Die Festlegung der Vereinsorganisation
3. Die Planung und Kontrolle der Finanzen
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. Der Vorstand ist verantwortlich, dass der jährliche Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vorgelegt werden.
7. Die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse
8. Aufnahme von Mitgliedern
9. Die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums selber. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg (brieflich oder im Mailverkehr) gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied die mündliche Behandlung des Geschäftes in einer Vorstandssitzung verlangt. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Bankangelegenheiten und wichtige Verträge erfordern die Kollektivunterschrift von zwei Personen. Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin/ der Präsident, die Geschäftsleitung, sowie weitere Personen gemäss Beschluss des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Spesen werden gemäss Spesenreglement vergütet.

### **Art. 9 Rechnungsrevisoren/Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes und die Vereinsrechnung. Sie erstatten ihren schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung mit Empfehlung zur Abnahme oder Rückweisung der Vereinsrechnung.

Anstelle von zwei Rechnungsrevisoren kann die Mitgliederversammlung auch eine Revisionsstelle wählen, d.h. ein im Register der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenes Revisionsunternehmen.

Die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.



**Mensch - Natur**  
St. Gallerstrasse 49  
9100 Herisau  
Tel./Fax: 071 351 77 44 / 45

info@mensch-natur.com  
www.mensch-natur.com

## **Verein Mensch - Natur**

### **Art. 10 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist gemäss ZGB Art 75a ausgeschlossen.

### **Art. 12 Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

### **Art. 13 Statutenänderungen**

Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Vereinsversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

### **Art. 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einem Quorum von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Die Auflösung des Vereins kann an dieser Versammlung mit einem Quorum von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche steuerbefreit ist und einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

### **Art. 15 Gerichtsstand**

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen dem Verein und deren Organen oder Vereinsmitglieder oder zwischen Organen und den Vereinsmitgliedern sowie von Vereinsmitgliedern unter sich ergeben, gilt der Gerichtsstand am Sitz des Vereins.

### **Art. 16 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. April 2016 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 6. Mai 2014. Sie treten per sofort in Kraft.

Herisau, 26. April 2016

Der Präsident

Peter Federer

Der Protokollführer:

René Noser

Das unterzeichnete Original liegt dem Verein vor.